

**GEMEINDE PREITENEGG****Bezirk Wolfsberg – Kärnten**

9451 Preitenegg 5

DVR Nr. 0093963, UID Nr. ATU26018207

Homepage: www.preitenegg.gv.at e-mail: preitenegg@ktn.gde.at**Zahl: 004-1/2017**

NIEDERSCHRIFT

über die**ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES****am 18. Dezember 2017, Beginn 19.00 Uhr, Ende 20.00 Uhr**Anwesende:

Vorsitzender:	Bürgermeister Franz Kogler
1. Vzbgm.	Rochus Münzer
2. Vzbgm.	Johann Joham
3. GR	Johann Penz
4. GR	Cornelia Reisenhofer
5. GR	Franz Zarfl
6. GR	Andreas Brunner
7. GR	Josef Monsberger
8. GR	Wolfgang Zisser
9. GR	Georg Dohr
10. EM	Johann Riedl

Entschuldigt waren:

1. GR	Franz Bernhard Kogler
-------	-----------------------

Nicht entschuldigt waren:

1. ---

Als Schriftführer fungierte: Amtsleiter Ing. Werner Dohr

Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Ladung zur Sitzung erfolgte an alle Mitglieder durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

1. Abnahme des Kassenprüfberichtes vom 25.10.2017
Berichterstatter GR Wolfgang Zisser
2. Festlegung Stellenplan 2018
Berichterstatter Vzbgm. Rochus Münzer
3. Festlegung des ordentlichen Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018 sowie
Adaptierung und Fortschreibung des mittelfristigen Finanz- und
Investitionsplanes für die Jahre 2018 bis 2022
Berichterstatter Vzbgm. Johann Joham
4. Flächenwidmungsplan Ergänzungskundmachung
Berichterstatter Vzbgm. Rochus Münzer
5. Flächenwidmungsplan Einwendungen Aufschließungsgebiete
Festlegung Aufschließungsgebiete
Berichterstatter Vzbgm. Johann Joham
6. Flächenwidmungsplan 2018
Berichterstatter Vzbgm. Rochus Münzer
7. Grundsatzbeschluss Tierheim Wolfsberg
Berichterstatter Vzbgm. Johann Joham
8. Ankauf Ford Transit nach Auslauf des Leasing
Berichterstatter Vzbgm. Rochus Münzer
9. Sanierung Bildungszentrum Preitenegg
Berichterstatter Vzbgm. Johann Joham
10. Personalangelegenheiten
Berichterstatter Bgm. Franz Kogler

Die Sitzung ist bis auf Tagesordnungspunkt 10 öffentlich!

Verlauf der Sitzung:

Bürgermeister Franz Kogler eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Sitzungsteilnehmer sowie den Raumplaner DI Christian Kavalirek und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorsitzende stellt weiters fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung auf den heutigen Tag einberufen wurde. Die vollzählig vorliegenden Zustellnachweise werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 46 K-AGO entfällt, da im Gemeindeamt keine schriftlichen Anfragen eingegangen sind.

GR Franz Bernhard Kogler hat sich für die heutige Sitzung aus beruflichen Gründen entschuldigt. Er wird vom Ersatzmitglied Johann Riedl vertreten.

Punkt 1 der Tagesordnung: Abnahme des Kassenprüfberichtes vom 25.10.2017

Anwesende: 11
 Art der Abstimmung: offen
 Abstimmungsergebnis:
 Fürstimmen: 11

GR Wolfgang Zisser berichtet:

Der Kontrollausschuss der Gemeinde Preitenegg hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 eine Prüfung der Gemeindegassegebarung durchgeführt.

Bei der Prüfung waren anwesend:

- a) vom prüfenden Organ: Obmann Monsberger Josef
 GR Zisser Wolfgang
 GR Zarfl Franz
- b) von der geprüften Kasse: Finanzverwalterin Evelyn Hainzl
 Buchhalter Erwin Münzer

Die Sitzung wurde vom Obmann ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. Prüfung der Gemeindegassegebarung
2. Allfälliges

Prüfungszeitraum: 05.07.2017 bis 25.10.2017
 Letzte Gebarungsprüfung: 04.07.2017

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Prüfung der Gemeindegassegebarung

Die Finanzverwalterin hat vor Beginn der Prüfung den Kassensollbestand und den Kassenistbestand ermittelt und in den Kassenbestandsausweis übernommen.

Kassenbestandsausweis vom 25.10.2017Einnahmen laut Tagesabschluss:

Ordentlicher Haushalt 2017	€	1.579.214,04
Außerordentlicher Haushalt 2017	€	854.009,06
Voranschlagsunwirksame Gebarung 2017	€	656.331,57
<u>Gesamtsumme</u>	€	<u>3.089.554,67</u>

Ausgaben laut Tagesabschluss:

Ordentlicher Haushalt 2017	€	1.469.799,06
Außerordentlicher Haushalt 2017	€	673.313,15

Voranschlagsunwirksame Gebarung 2017	€	501.926,57
Gesamtsumme	€	2.645.038,78

Kassensollbestand	€	444.515,89
Bargeld	€	294,90
Guthaben Sparkasse Nr.036/01	€	101.953,33
Guthaben Raiffeisenbank Nr.207	€	211.781,35
Rücklagen Sparbücher	€	130.486,31
Kassenistbestand	€	444.515,89

Kassensollbestand und Kassenistbestand ergeben Übereinstimmung.

Die Prüfung der Buchungen wurde durch den Kontrollausschuss anhand des EDV-Journals und der Belege durchgeführt. Die Belege wurden von 749/2017 bis 1.243/2017 stichprobenartig geprüft.

Die Sachkonten wurden anhand der Haushaltsüberwachungsliste 2017 überprüft.

Von der Finanzverwalterin wurde erklärt, dass

- die zur Kassenprüfung vorgelegten Unterlagen die gesamte Kassenverwaltung umfassen;
- alle Ein- und Auszahlungen in den Konten verbucht sind;
- alle kasseneigenen Gelder im Kassenbestandsausweis enthalten sind;
- sich im Kassenbestandsausweis keine fremden Gelder befinden, die nicht von der Gemeindekasse zu verwalten sind.

Vom Kontrollausschuss wurde festgestellt:

- die Guthaben der Kasse bei den im Kassenbestandsausweis angeführten Geld-Instituten, die Rücklagen sowie der Bargeldbestand stimmen mit den vorliegenden Kontoauszügen, den Rücklagensparbüchern und den Angaben im Kassenbestandsausweis überein;
- der vorliegende Kassenbestandsausweis vom 25.10.2017 wurde als sachlich und rechnerisch richtig befunden;
- der Vergleich der Buchungen mit den Belegen ergab keine Differenzen;
- die Überprüfung der Sachkonten ergab keine Beanstandungen.

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Gemeindekassengebarung vom 25.10.2017 stellt der Kontrollausschuss an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den gegenständlichen Prüfungsbericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Dieser Antrag des Kontrollausschusses zu Tagesordnungspunkt 1 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Festlegung Stellenplan 2018

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Rochus Münzer berichtet:

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2015, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, wird verordnet:

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungsausmaß in %	Saison	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert
100		B	VII	F-ID3	57
100		C	V	AK-SSB4	42
100		C	IV	AK-RSB3	30
90		K		EP-PL1	42
100		P4	III	EP-PK1	24
80		P5	III	TH-HK2A	21
50	ATZ	P2	III	TH-HFK3	33
100		P2	III	TH-HFK3	33
100		P3	III	TH-HFK2	30

Der Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2018 wurde vom Gemeindeservice Zentrum geprüft und vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2018 ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.12.2017 einstimmig, den Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2018 in der jeweils vorliegenden Fassung.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Tagesordnungspunkt 2 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018 wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung: Festlegung des ordentlichen Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018 sowie Adaptierung und Fortschreibung des mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes für die Jahre 2018 bis 2022
Kassen- (Kontokorrent-) Kredit Raiba

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Joham berichtet;

Der Entwurf des ordentlichen Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018 wurde erstellt. Ebenso wurde der mittelfristige Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2018 bis 2022 adaptiert und fortgeschrieben.

Bei Erstellung des Rohentwurfes des Voranschlages 2018 hat sich ein Abgang von € **90.300,00** ergeben.

Um einen Voranschlagsausgleich zu erreichen, wurde bei der Überprüfung des Voranschlages am Mittwoch dem 06. Dezember 2017 durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, von Herrn Riegel mitgeteilt, dass für das Jahr 2018 wieder ein Gemeindefinanzausgleich gewährt wird, um die Gemeinden in die Lage zu versetzen, ihren ordentlichen Haushalt aus Eigenem ausgleichen zu können. Um ein ausgeglichenes Budget zu erstellen, werden € **90.300,00** des Gemeindefinanzausgleichs für den ordentlichen Haushalt 2018, zur Abdeckung des Abganges herangezogen, damit die Gemeinde Preitenegg aus Eigenem ausgeglichen budgetieren kann.

A) Ordentlicher Voranschlag 2018:

Der ordentliche Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 igF, wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

Summe der Einnahmen	€	2.051.100,--
Summe der Ausgaben	€	2.051.100,--

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999 igF, wie folgt festgelegt:

I. Gemäß § 10 Abs. 1 K-GHO werden folgende Ausgabenposten als gegenseitig

Deckungsfähig bezeichnet:

1. Innerhalb eines Teilabschnittes:
 - a) alle Ausgaben der Postenklasse 5 „Leistungen für Personal“
 - b) Maschinen und maschinelle Anlagen (Post 0200)
Amts- und Betriebsausstattung (Post 0420, 0430)
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Post 4000)
 - c) Fahrzeuge (Post 0400)
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Post 4000)
 - d) Instandhaltung von Maschinen (Post 6160)
Instandhaltung von sonstigen Anlagen (Post 6180)
 - e) alle Ausgaben der Postenklasse 34 „Investitionsdarlehen“
 2. Innerhalb des Teilabschnittes „Gewählte Gemeindeorgane“
alle Ausgaben der Postengruppe 721 „Bezüge der Organe“
- II. Gemäß § 10 Abs. 3 K-GHO gilt die unechte Deckungsfähigkeit für folgende Teilabschnitte:
- a) 8500 Betriebe der Wasserversorgung
 - b) 8510 Betriebe der Abwasserbeseitigung
 - c) 8520 Betriebe der Müllbeseitigung

§ 3**Wirksamkeitsbeginn**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Weitere Feststellungen:

- a) **Stellenplan:**
Die Planstellen für die ständig Bediensteten der Gemeinde wurden mit der Verordnung des Gemeinderates gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.
 - b) **Kassen- (Kontokorrent-) Kredit:**
Die Gemeinde kann zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen- (Kontokorrent-) Kredite bis zum Höchstausmaß von 300.000 Euro aufnehmen.
 - c) **Wirtschaftshof:**
Die Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes werden wie folgt festgesetzt:
 1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter € 34,00
 2. Verrechnungsstunde für Maschinen u. masch. Anlagen € 34,00
- B) **Adaptierung und Fortschreibung des mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes für die Jahre 2018 bis 2022**

Auf Grund der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung ist gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Haushaltsjahr auch der

mittelfristige Finanz- und Investitionsplan um ein weiteres Jahr fortzuschreiben. Bei erkennbaren Änderungen in ihren Inhalten ist die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung zum Zeitpunkt der jährlichen Fortschreibung entsprechend zu adaptieren. Auf Grund des Ergebnisses der Beratungen sieht der mittelfristige Investitionsplan in den Jahren 2018 bis 2022 folgende außerordentliche Vorhaben vor:

Haushaltsjahr 2018:

Ländliches Wegenetz Sanierung Riedlpeterstraße	€	30.000,00
Ländliches Wegenetz Sanierung Riedlpeterstraße KBO	€	51.600,00
Land- u. Forstwirtschaftlicher Wegebau vlg. Fuchs	€	10.000,00
Sanierung Bildungszentrum Preitenegg	€	142.000,00
Konrad Forsttechnik Wirtschaftsförderung	€	20.000,00
SUMME	€	253.600,00

Haushaltsjahr 2019:

Ländliches Wegenetz Sanierung Riedlpeterstraße	€	30.000,00
Ländliches Wegenetz Sanierung Riedlpeterstraße KBO	€	51.600,00
Land- u. Forstwirtschaftlicher Wegebau vlg. Fuchs	€	10.000,00
Sanierung Bildungszentrum Preitenegg	€	150.000,00
Konrad Forsttechnik Wirtschaftsförderung	€	20.000,00
SUMME	€	261.600,00

Haushaltsjahr 2020:

Ländliches Wegenetz Sanierung Riedlpeterstraße	€	30.000,00
Ländliches Wegenetz Sanierung Riedlpeterstraße KBO	€	51.600,00
Land- u. Forstwirtschaftlicher Wegebau vlg. Fuchs	€	10.000,00
Sanierung Bildungszentrum Preitenegg	€	150.000,00
Konrad Forsttechnik Wirtschaftsförderung	€	20.000,00
SUMME	€	261.600,00

Haushaltsjahr 2021:

Ländliches Wegenetz Sanierung Riedlpeterstraße	€	49.000,00
Ländliches Wegenetz Sanierung Riedlpeterstraße KBO	€	51.600,00
Konrad Forsttechnik Wirtschaftsförderung	€	20.000,00
SUMME	€	120.600,00

Haushaltsjahr 2022:

	€	0,00
SUMME	€	0,00

2. Kassen- (Kontokorrent-) Kredit

Für die Überbrückung der Liquiditätspässe kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes einen Kassen- (Kontokorrent-) Kredit bis zum Höchstausmaß von 1/6 der beschlossenen geplanten Einnahmen des Budgets aufnehmen.

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

Summe der Einnahmen	€	2.051.100,--
Summe der Ausgaben	€	2.051.100,--

Für die Überbrückung der Liquiditätsengpässe des ordentlichen Haushaltes ist an die Raiffeisenbank Oberes Lavanttal der Antrag für einen Kassen- (Kontokorrent-) Kredit bis 31. Dezember 2018 mit einer Finanzierungshöhe/Gesamtkreditbetrag von

€ 300.000,00 (Euro Dreihunderttausend)

zu stellen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.12.2017 einstimmig, die Festlegung des ordentlichen Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018 sowie die Adaptierung und Fortschreibung des mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes für die Jahre 2018 bis 2022 in der jeweils vorliegenden Fassung. Weiters beschloss der Gemeindevorstand einstimmig, für die Überbrückung der Liquiditätsengpässe des ordentlichen Haushaltes an die Raiffeisenbank Oberes Lavanttal der Antrag für einen Kassen- (Kontokorrent-) Kredit bis 31. Dezember 2018 mit einer Finanzierungshöhe/Gesamtkreditbetrag von € 300.000,00 (Euro Dreihunderttausend) zu stellen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Tagesordnungspunkt 3 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Festlegung des ordentlichen Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018 sowie die Adaptierung und Fortschreibung des mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes für die Jahre 2018 bis 2022 wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Der Antrag des Gemeindevorstandes, für die Überbrückung der Liquiditätsengpässe des ordentlichen Haushaltes bei der Raiffeisenbank Oberes Lavanttal einen Kassen- (Kontokorrent-) Kredit – Rahmen bis 31. Dezember 2018 mit einer Finanzierungshöhe/Gesamtkreditbetrag von € 300.000,00 (Euro Dreihunderttausend), dies ist ca. 1/6 der beschlossenen geplanten Einnahmen des Budgets 2017, zu beantragen, wird einstimmig beschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung: Flächenwidmungsplan Ergänzungskundmachung

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Rochus Münzer berichtet:

Der Differenzplan – Flächenwidmungsplan 2017 sowie das Protokoll mit den Einzelpunkten wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 12. Oktober 2017 beschlossen.

Die Gemeinde Preitenegg beabsichtigt, gemäß § 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idGF LGBl Nr. 24/2016, den Flächenwidmungsplan im Rahmen der generellen Überarbeitung (Ergänzungskundmachung) wie folgt abzuändern:

- 18a/2017** Gst 819 zT., KG Ort, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Hofstelle, 629 m²
Bl.Nr. C2 Weißhaupt Johann, 9451 Preitenegg, Unterauerling 28
- 47a/2017** Gst 1057 zT., KG Ort, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Hofstelle, 310 m²
Bl.Nr. C3 Matzi Elisabeth, 8742 Obdach, Großprethal 8
- 111a/2017** Gst 360 zT., KG Oberpreitenegg, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Hofstelle, 659 m²
Bl.Nr. D5 Sintinger Josef, 9421 Eitweg, Gemmersdorf 16
- 125a/2017** Gst 890 zT., KG Oberpreitenegg, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Hofstelle-Zuhube, 480 m²
Bl.Nr. E5 Wöls Helga, 8605 Kapfenberg, Lorenziweg 8
- 195/2017** Gst .16/2, 287/2 zT., 290 zT., KG Oberpreitenegg, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Hofstelle, 3.301 m² (Gst .16/2 39m², Gst 287/2 zT. 2.299m², Gst. 290 zT. 963m²)
Bl.Nr. D5 Erben von Maximilian Schell, 9451 Preitenegg, Oberpreitenegg 1

Beim Gemeindeamt sind innerhalb der Auflagefrist keine schriftlich begründeten Einwendungen eingelangt.

Auch die eingegangenen Stellungnahmen der Landesregierung, sonstigen Landes- und Bundesdienststellen, den angrenzenden Gemeinden und jeweiligen Interessensvertretungen ergaben keine Einwendungen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.12.2017 einstimmig, im Rahmen der generellen Überarbeitung (Ergänzungskundmachung) das Protokoll der Einzelpunkte (UW-Punkte 18a/2017, 47a/2017, 111a/2017, 125a/2017 und 195/2017) – Entwurf FLÄWI Preitenegg Differenzplan – Ergänzungskundmachung 24.10.2017– in der jeweils vorliegenden Fassung.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

DI Kavalirek berichtet über die Überarbeitung - Ergänzungskundmachung und die Änderungen des FLÄWI der Gemeinde Preitenegg.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 4 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Im Rahmen der generellen Überarbeitung (Ergänzungskundmachung) wird das Protokoll der Einzelpunkte (UW-

Punkte 18a/2017, 47a/2017, 111a/2017, 125a/2017 und 195/2017) – Entwurf FLÄWI Preitenegg Differenzplan – Ergänzungskundmachung 24.10.2017– in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung: Flächenwidmungsplan Einwendungen Aufschließungsgebiete; Festlegung Aufschließungsgebiete

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Joham berichtet;

Erläuterung und Begründung der Aufschließungsgebietsverordnung 2018

Im Zuge der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurden die bestehenden A-Gebiete und die Festlegung neuer A-Gebiete entsprechend den Vorgaben des K-GplG 1995 geprüft und kundgemacht.

Innerhalb offener Frist wurden zwei Einwendungen betreffend der beabsichtigten Festlegung als A-Gebiet bei der Gemeinde eingebracht.

1) A06/2017 – GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

Die Umwidmung ist unbedingt beizubehalten, da die Liegenschaft im Baurechtswege an den Verein Sozialbetreuung überlassen ist und somit eine weitere Bebaubarkeit gewährleistet sein muss. Eine Rückwidmung würde eine bedeutende Wertminderung der Liegenschaft darstellen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Anbei handelt es sich um die Festlegung eines Aufschließungsgebietes im Bauland Kurgebiet im Ausmaß von 1,33 ha und um keine Rückwidmung. Diese Fläche liegt an der Gemeindegrenze, ist aktuell bewaldet und intern nicht erschlossen. Weiter südlich befindliche und bebaute Bereiche der Liegenschaft sind von der Festlegung als A-Gebiet nicht betroffen. Aufgrund der großflächigen und seit Jahrzehnten nicht konsumierten Baulandreserven, des nicht gegebenen Bedarfs einer Bebauung und der zumindest fehlenden inneren Erschließung ist die Festlegung als A-Gebiet erforderlich.

Bei Nachweis Bedarf und der infrastrukturellen Voraussetzungen (inkl. einer ortsplannerischen Konzeption entsprechender Erschließung) ist der Gemeinderat entsprechend dem K-GplG 1995 verpflichtet das A-Gebiet auf Antrag wieder aufzuheben. Entsprechend dem K-GplG 1995 besteht aufgrund des Flächenausmaßes von über 1,0 ha zudem die Verpflichtung, vor Beginn der Bebauung einen Teilbebauungsplan zu erlassen.

Empfehlung des Ortsplaners:

Einwand abweisen und Beschlussfassung wie kundgemacht.

2) A07/2017 – Margit Baumgartner

Die Parzellen sind mit einer Zufahrtsstraße sowie mit einer eigenen Quelle erschlossen. Der öffentliche Kanal der Gemeinde Hirscheegg-Pack führt unmittelbar an den Grundstücken vorbei. Diese Parzellen wurden als Altersvorsorge übernommen und es wird befürchtet, dass durch die geplante Umwidmung ein Schaden entstehen wird.

Stellungnahme Ortsplaner:

Anbei handelt es sich um die Festlegung eines Aufschließungsgebietes im Bauland Kurgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz im Ausmaß von 6.748 m². Die Fläche ist bewaldet und katastermäßig in 4 Bauparzellen (1 EZ) geteilt. Eine für Bauparzellen taugliche und einer ortsplanerischen Konzeption entsprechende Verkehrserschließung ist nicht gegeben. Die Flächen sind seit Jahrzehnten als Bauland gewidmet und wurden nicht konsumiert. Die seitens der Eigentümer angesprochene Baulandhortung als Altersvorsorge widerspricht den Intentionen des K-GplG 1995 und öffentlichen Interessen. Aufgrund der großflächigen und seit Jahrzehnten nicht konsumierten Baulandreserven, des nicht gegebenen Bedarfs einer Bebauung und der fehlenden inneren und einer ortsplanerischen Konzeption entsprechenden Erschließung ist die Festlegung als A-Gebiet erforderlich. Bei Nachweis Bedarf und der infrastrukturellen Voraussetzungen (inkl. einer ortsplanerischen Konzeption entsprechender Erschließung) ist der Gemeinderat entsprechend dem K-GplG 1995 verpflichtet das A-Gebiet auf Antrag wieder aufzuheben.

Empfehlung des Ortsplaners:

Einwand abweisen und Beschlussfassung wie kundgemacht.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.12.2017 einstimmig, der Empfehlung des Ortsplaners zu folgen und die beiden Einwendungen gegen die Festlegung als Aufschließungsgebiete; A06/2017 – GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH und A07/2017 – Margit Baumgartner abzuweisen.

Festlegung Aufschließungsgebiete

Im Zuge der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurden die bestehenden A-Gebiete und die Festlegung neuer A-Gebiete entsprechend den Vorgaben des K-GplG 1995 geprüft.

Als Aufschließungsgebiet (§ 4 K-GplG 1995) sind Flächen festzulegen, für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz und unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere mangelnde Baulandeignung (vor allem Lage in der HQ 100) oder wegen ungenügender Erschließung entgegenstehen.

Die Festsetzung der Aufschließungsgebiete

A01/2017 Bl.Nr. D1	Gst 913 zT., 914 zT., KG Unterpreitenegg im Ausmaß von 458 m ²
A02/2017 Bl.Nr. D3	Gst 340/9 zT., 341 zT., 342 zT., 344 zT., KG Unterpreitenegg im Ausmaß von 6.159 m ²
A03/2017 Bl.Nr. D3	Gst 322 zT., 329/2 zT., 329/3, 329/4, 330/1 zT., 330/5, KG Unterpreitenegg im Ausmaß von 11.028 m ²
A04/2017 Bl.Nr. D3	Gst .12, 52/3, 54/3, 55/2 zT., KG Unterpreitenegg im Ausmaß von 4.569 m ²
A05/2017	Gst 228/8, KG Unterpreitenegg

Bl.Nr. D3 im Ausmaß von 2.048 m²

A06/2017 Gst 555/13 zT., 555/14 zT., KG Oberauerling
Bl.Nr. C4/C5 im Ausmaß von 13.323 m²

A07/2017 Gst 541/15, 541/23, 541/24, 541/25, KG Oberauerling
Bl.Nr. C4 im Ausmaß von 6.748 m²

A08/2017 Gst 541/1 zT., 541/12, KG Oberauerling
Bl.Nr. C4 im Ausmaß von 9.889 m²

A09/2017 Gst 541/11, KG Oberauerling
Bl.Nr. C4 im Ausmaß von 8.126 m²

A10/2017 Gst 112/1 zT., KG Oberauerling
Bl.Nr. C4 im Ausmaß von 588 m²

erfolgt lt. § 4 K-GplG 1995, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung (Sicherstellung einer geordneten, den Intentionen der örtlichen Raumplanung entsprechenden Erschließung der Baulandreserven ist erforderlich – z.B. betreffend Verkehr, interne Verkehrserschließung, Wasser, Abwasser) öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

Beim Gemeindeamt sind innerhalb der Auflagefrist zwei schriftlich begründeten Einwendungen eingelangt.

Die Einwendungen gegen die Festlegung als Aufschließungsgebiet zu Punkt A06/2017 – GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH und A07/2017 – Margit Baumgartner wurden vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.12.2017 abgewiesen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Landesregierung, sonstigen Landes- und Bundesdienststellen, den angrenzenden Gemeinden und jeweiligen Interessensvertretungen ergaben keine Einwendungen.

Der Entwurf der Verordnung „Aufschließungsgebietsverordnung 2018“ ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.12.2017 einstimmig, den Entwurf der Verordnung „Aufschließungsgebietsverordnung 2018“ in der jeweils vorliegenden Fassung.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

DI Kavalirek berichtet über die Einwendungen und Festlegungen der Aufschließungsgebiete im FLÄWI 2018 der Gemeinde Preitenegg.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Tagesordnungspunkt 5 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die beiden Einwendungen gegen

die Festlegung als Aufschließungsgebiete; A06/2017 – GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH und A07/2017 – Margit Baumgartner werden abgewiesen. Die Verordnung „Aufschließungsgebietsverordnung 2018“ wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung: Flächenwidmungsplan 2018

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Rochus Münzer berichtet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2017 einstimmig, den von der Abt. 3 UAbt. fachliche Raumordnung abgenommen Differenzplan, für die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans wurde in der Zeit von 11.08.2017 bis 07.09.2017 kundgemacht.

Mit Schreiben der Gemeinde Preitenegg vom 11.08.2017 wurden alle Grundstückseigentümer die von der Neuauflage bzw. Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffen sind schriftlich verständigt, welche und in welchem Ausmaß sie von Änderungen betroffen sind.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden in den Differenzplan eingearbeitet.

Der Entwurf des Differenzplans – Flächenwidmungsplan sowie das Protokoll mit den Einzelpunkten (UW-Punkte 11 bis 197/2017) FLÄWI Preitenegg – Differenzplan wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 12. Oktober 2017 in der jeweils vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen.

Die Ergänzungskundmachung zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit von 24.10.2017 bis 21.11.2017 kundgemacht.

Beim Gemeindeamt sind innerhalb der Auflagefrist keine schriftlich begründeten Einwendungen eingelangt.

Auch die eingegangenen Stellungnahmen der Landesregierung, sonstigen Landes- und Bundesdienststellen, den angrenzenden Gemeinden und jeweiligen Interessensvertretungen ergaben keine Einwendungen.

Der Entwurf der Ergänzungskundmachung / Überarbeitung des Flächenwidmungsplans sowie das Protokoll mit den Einzelpunkten wurden in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 11.12.2017 beschlossen.

Durch den „Flächenwidmungsplan 2018“ wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 3 K-GplG 1995), als Grünland (§ 5 K-GplG 1995) und als Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG) sowie welche Flächen als Aufschließungsgebiete (§ 4 K-GplG), als Vorbehaltsflächen (§ 7 K-GplG) und als Sonderwidmungen (§ 8 K-GplG) ausgewiesen sind.

Der „Flächenwidmungsplan 2018“ wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Der Entwurf der Verordnung „Flächenwidmungsplan 2018“ und der in der Anlage dieser Verordnung im Maßstab 1:5000 zeichnerisch dargestellte Flächenwidmungsplan 2018 ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.12.2017 einstimmig, den Entwurf der Verordnung „Flächenwidmungsplan 2018“ und den in der Anlage dieser Verordnung im Maßstab 1:5000 zeichnerisch dargestellten Flächenwidmungsplans 2018 in der jeweils vorliegenden Fassung.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Tagesordnungspunkt 6 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Verordnung „Flächenwidmungsplan 2018“ und den in der Anlage dieser Verordnung im Maßstab 1:5000 zeichnerisch dargestellte Flächenwidmungsplan 2018 wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung: Grundsatzbeschluss Tierheim Wolfsberg

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Joham berichtet;

Der Bürgermeister der Stadt Wolfsberg, hat an die Gemeinde folgendes Schreiben übermittelt:

Tierheim Wolfsberg!

Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist Eigentümerin des Tierheimes Wolfsberg, das vom privaten Tierschutzverein Wolfsberg betrieben wird. Der Tierschutzverein lebt von privaten Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Mittlerweile befindet sich das Tierheim in einem äußerst desolaten Zustand und erfüllt nicht mehr die Anforderungen an ein artgerechtes Tierheim. Es ist ein Neubau eines Tierheimes beabsichtigt, wobei aus heutiger Sicht von Kosten in der Höhe von rund € 800.000,00 ausgegangen wird.

Tierschutz kennt keine Gemeindegrenzen.

Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist nicht in der Lage, den Neubau eines Tierheimes aus eigenen Mitteln zu errichten. In Gesprächen mit dem Land Kärnten wurde eine Cofinanzierung zugesagt. Voraussetzung für die Anerkennung als Interkommunales Projekt ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden des Bezirks Wolfsberg. Von Seiten des Landes Kärnten wird ein Beitrag von € 2,00 pro Gemeindebürger vorgeschlagen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich darf Dich um Unterstützung bitten und ersuchen, in Deiner Gemeinde einen Grundsatzbeschluss einer Beteiligung von € 2,00 pro Gemeindebürger herbeizuführen. Nach Sicherstellung der Finanzierung wird unverzüglich mit der Detailplanung begonnen.

Ziel ist, mit Ende 2018, zumindest jedoch Anfang 2019 ein neues Tierheim zur Verfügung stellen zu können.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.12.2017 einstimmig den Grundsatzbeschluss, dass sich die Gemeinde Preitenegg bei der Errichtung des Tierheims Wolfsberg mit einen Beitrag von € 1,00 pro Gemeindebürger einmalig beteiligen wird.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 7 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Der Grundsatzbeschluss, dass sich die Gemeinde Preitenegg bei der Errichtung des Tierheims Wolfsberg mit einen Beitrag von € 1,00 pro Gemeindebürger einmalig beteiligen wird, wird gefasst.

Punkt 8 der Tagesordnung: Ankauf Ford Transit nach Auslauf des Leasing

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Rochus Münzer berichtet:

Der Leasingvertrag für das Fahrzeug des Wirtschaftshofes FORD Transit FT 350M 2.2 läuft mit 31.01.2018 ab.

Folgende Möglichkeiten werden von dem Raiffeisen Leasing bis zum 31.12.2017 angeboten:

- **Variante 1 – Sie leasen ein neues Fahrzeug.**

Genießen Sie weiterhin die gewohnten Vorteile Ihres Leasingpartners. Gerne übermitteln wir Ihnen ein maßgeschneidertes Offert für Ihr gewünschtes Neufahrzeug. Füllen Sie einfach beiliegendes Formular zur Kalkulation eines neuen Angebotes aus. Ihr Berater wird sich unverzüglich mit Ihnen in Verbindung setzen. Ihr bestehendes Fahrzeug kann von einem von Ihnen namhaft gemachten Unternehmen angekauft werden. Alternativ bieten wir Ihnen eine kostengünstige Verwertung über unsere firmeneigene Verkaufsplattform an.

- **Variante 2 – Kaufen sie ihr Fahrzeug.**

Sie können das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Restwert von € **6.964,01 inkl. Mwst.** ankaufen. Etwaige offene Posten sind hier nicht berücksichtigt.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.12.2017 einstimmig, den Ankauf des Fahrzeuges Ford Transit zum vertraglich

vereinbarten Restwert von € 6.964,01 inkl. MwSt. Finanziert wird dieses Vorhaben über den ordentlichen Haushalt – Wirtschaftshof.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Tagesordnungspunkt 8 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Der Ankauf des Fahrzeuges Ford Transit zum vertraglich vereinbarten Restwert von € 6.964,01 inkl. MwSt. wird beschlossen. Finanziert wird dieses Vorhaben über den ordentlichen Haushalt – Wirtschaftshof.

Punkt 9 der Tagesordnung: Sanierung Bildungszentrum Preitenegg

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Joham berichtet;

In der Kuratoriumssitzung des Kärntner Schulbaufonds am 21. November 2017 wurde das Vorhaben „Volksschule Preitenegg – Sanierung“ mit einem voraussichtlichen förderfähigen Kostenaufwand von brutto € 1.241.020,00 und einem daraus resultierenden voraussichtlichen Fondsanteil (75%) von € 931.000,00 in den Fondsförderplan aufgenommen.

Angesichts der Tatsache, dass die bisherige Kosten- und Förderberechnung auf Kostenschätzungen und vorläufige Kostenberechnungen beruht, werden die tatsächlich förderfähigen Kosten erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen endgültig ermittelt und die Fondsförderung dem entsprechend angepasst.

Zustimmenden falls mögen die Vertreter der Gemeinde Preitenegg die in zweifacher Ausfertigung beiliegende Fördervereinbarung unterfertigen und ein Exemplar der Fondsverwaltung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung rückübermitteln. Langt innerhalb dieser Frist keine unterfertigte Fördervereinbarung beim Fonds ein, so gilt diese Förderzusicherung als zurückgezogen.

Kostenaufstellung:

Voraussichtliche Projektkosten gesamt (lt. Planungsunterlagen) € 1.415.040,00

Voraussichtliche förderfähige Kosten € 1.241.020,00

Voraussichtliche SBF-Förderung (75%) der förderfähigen Kosten € 931.000,00

Gemeindeanteil € 484.020,00

Für die Finanzierung des Gemeindeanteils ist ein RegF Darlehen mit einer Laufzeit von 5 bis 8 Jahren in der Höhe von € 310.020,00 möglich.

Die Finanzierung des Gemeindeanteils erfolgt mit BZ Mitteln.

BZ 2017	€ 58.000,00
BZ 2018	€ 142.000,00
BZ 2019	€ 150.000,00
BZ 2020	€ 150.000,00

Der Fördervertrag mit dem K-Schulbaufonds ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.12.2017 einstimmig, den Fördervertrag mit dem K-Schulbaufonds in der jeweils vorliegenden Fassung. Weiters wird festgelegt, bereits sanierte Schulstandorte in der Größe von Preitenegg zu besichtigen, bevor in die Detailplanung eingegangen wird. Beim Schulbaufonds ist nachzufragen, welche Objekte hierfür in Frage kommen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Tagesordnungspunkt 9 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Der Fördervertrag mit dem K-Schulbaufonds wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung: Personalangelegenheiten

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

NICHT ÖFFENTLICH!!!

Protokollfertiger: Vzbgm. Johann Joham
 GR Cornelia Reisenhofer

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt Bürgermeister Franz Kogler um 20.00 Uhr die Sitzung.

Die Niederschrift über diese Sitzung umfasst 19 Seiten.

18. Dezember 2017

Die Protokollfertiger:

Der Bürgermeister:

Vzbgm. Johann Joham

Franz Kogler

GR Cornelia Reisenhofer

Der Schriftführer:

Ing. Werner Dohr